

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Wo und unter welchen Bedingungen ist Cannabiskonsum legal?**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Birgit Butter (CDU), eingegangen am 08.04.2024 - Drs. 19/4015, an die Staatskanzlei übersandt am 11.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 13.05.2024.

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 1. April 2024 ist das neue Cannabisgesetz in Kraft treten. Jeder Erwachsene darf seither bis zu 25 Gramm Cannabis besitzen und mit sich führen. Der Konsum von Cannabis ist nach dem Gesetz im Wesentlichen untersagt

- in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr,
- im Umfeld von Schulen, Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Sporteinrichtungen, beispielsweise Fußballplätzen, sowie
- in unmittelbarer Gegenwart minderjähriger Personen.

In der Begründung zum Cannabisgesetz heißt es dazu u. a.: „Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen, sodass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht.“

§ 1 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (Niedersächsische NiRSG) legt fest, wo Rauchverbote gelten. § 2 Nds. NiRSG definiert Ausnahmen vom Rauchverbot; diese gelten u. a. für Raucherräume in Landesbehörden, dem Niedersächsischen Landtag, Krankenhäusern, Hochschulen, Kultureinrichtungen, Flughäfen und Gaststätten, für die Haft- und Vernehmungsräume der Justizvollzugseinrichtungen und der Polizei, die Patientenzimmer von Einrichtungen, in denen Personen aufgrund gerichtlicher Entscheidung untergebracht werden, sowie Räume, die zu Wohnzwecken überlassen sind.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Eine Anpassung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (Nds. NiRSG) an die Regelungen des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG), welches in Verbindung mit dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) geändert wurde, wird derzeit auf Fachebene geprüft.

Die Regelungen des BNichtrSchG wurden um ein Konsumverbot von Cannabisprodukten sowie E-Zigaretten in u. a. öffentlichen Einrichtungen erweitert.

- 1. Ist der Konsum von Cannabis in allen Räumen, in denen das Niedersächsische NiRSG das Rauchen nicht untersagt, grundsätzlich gestattet, sofern die Verbote des Cannabisgesetzes (z. B. Schulfähigkeit) nicht greifen? Falls ja, gilt dies dann auch für Raucherräume in Landesbehörden, dem Niedersächsischen Landtag, Krankenhäusern, Hochschulen, Kultureinrichtungen und Flughäfen, für die Haft- und Vernehmungsräume der Justizvollzugseinrichtungen und der Polizei sowie die Patientenzimmer von Einrichtungen, in denen Personen aufgrund gerichtlicher Entscheidung untergebracht werden?**

Sobald Cannabis zusammen mit Tabak konsumiert wird, findet das Nds. NiRSG Anwendung. Soweit weder das Nds. NiRSG noch das KCanG den Konsum von Cannabis untersagen, ist dieser grundsätzlich gestattet. Der Konsum kann allerdings - wie beispielsweise in Justizvollzugseinrichtungen - im Rahmen des Hausrechts untersagt werden.

- 2. Ist der Konsum von Cannabis im Raucherraum einer Gaststätte erlaubt, wenn sich gleichzeitig minderjährige Personen in der Gaststätte, aber außerhalb des Raucherraums aufhalten?**

Nach den derzeit geltenden Regelungen des Nds. NiRSG ist es rechtlich möglich, in einem Raucherraum Cannabis zu konsumieren, sofern die Betreiberinnen und Betreiber der Gaststätte dies nicht per Hausrecht untersagen.

- 3. Ist der Konsum von Cannabis in der Außengastronomie grundsätzlich gestattet, sofern die Verbote des Cannabisgesetzes (z. B. Schulfähigkeit) nicht greifen?**

Wenn sonstige Verbote des KCanG nicht greifen, ist der Konsum von Cannabis in der Außengastronomie grundsätzlich gestattet, sofern die Betreiberinnen und Betreiber der Gaststätte dies nicht per Hausrecht untersagen.

- 4. Ist in der Außengastronomie der Konsum von Cannabis gestattet, wenn sich zwar Minderjährige in der Außengastronomie befinden, jedoch keine unmittelbare Nähe der minderjährigen Personen zu dem oder den Cannabiskonsumenten gegeben ist?**

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

- 5. Was genau ist mit Blick auf die unmittelbare Gegenwart minderjähriger Personen unter „vorsätzlicher enger körperlicher Nähe“ sowie „unmittelbarer räumlicher Nähe“ zu verstehen, und wie wird beurteilt, ob eine „konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht“?**

§ 5 Abs. 1 KCanG regelt, dass der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten ist. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass „unter unmittelbarer Gegenwart“ eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern und Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen ist und hieraus eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht. Nähere Ausführungen enthält die Gesetzesbegründung nicht.

- 6. Wer ist im konkreten Einzelfall für die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe verantwortlich: der Konsument oder der eine Außengastronomie betreibende Gastronom? Wie ist nach Auffassung der Landesregierung vorzugehen, wenn ein Cannabiskonsument, andere Gäste und der Gastronom im Einzelfall zu unterschiedlichen Einschätzungen der Enge der körperlichen Nähe oder der konkreten Gefährdung Minderjähriger gelangen?**

Für die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe ist - wie für jede andere Rechtsanwendung auch - die jeweilige Rechtsanwenderin / der jeweilige Rechtsanwender verantwortlich. Wenn z. B. Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten, andere Gäste und/oder eine Betreiberin oder ein Betreiber einer Gaststätte zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, so müssen sie sich nach den gleichen Verhaltensmaßstäben einigen wie bei jeder anderen Rechtsanwendungstreitigkeit. Betreiberinnen und Betreiber einer Gaststätte können hierbei ferner von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Verstöße gegen § 5 Abs. 1 KCanG stellen darüber hinaus gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Vorliegen eines Verstoßes kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens überprüft werden.

- 7. Wie stellt ein Cannabiskonsument oder ein Gastronom nach Auffassung der Landesregierung rechtssicher fest, ob eine Person minder- oder volljährig ist?**

Nach der Gesetzesbegründung setzt das Konsumverbot die gleichzeitige, vorsätzliche enge Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander voraus (vgl. die Antwort zu Ziff. 5). Der rechtssicheren Feststellung der Minder- oder Volljährigkeit bedarf es daher nicht. Der Cannabiskonsument kann sein Verhalten danach ausrichten, ob er in unmittelbarer Gegenwart von Personen konsumiert, bei denen er es für möglich hält, dass diese noch nicht volljährig sind. Der Gastronom ist nicht unmittelbarer Adressat des Konsumverbots in § 5 Abs. 1 KCanG. Im Übrigen kann er über sein Hausrecht sowohl steuern, ob generell Cannabis konsumiert werden darf, als auch, ob Minderjährige Zugang zu seinem Gastronomiebetrieb erhalten. Sofern er Zweifel hat, ob Minderjährige anwesend sind, kann er diese im Rahmen seines Hausrechts durch Nachfrage oder Vorzeigen eines Ausweises ausräumen oder im konkreten Fall den Konsum von Cannabis untersagen.

- 8. In der Außengastronomie bewegen sich - wie in jedem Gastronomieobjekt - Menschen in den Gängen zwischen den Tischen. Wer trägt für den Fall, dass sich Minderjährige, z. B. Kinder, auf einen Cannabiskonsumenten zubewegen, die Verantwortung für eine möglicherweise eintretende konkrete Gefährdung der Minderjährigen: der Cannabiskonsument, die Erziehungsberechtigten oder der Gastronom?**

Der der Frage zugrunde liegende Sachverhalt ist für eine Beantwortung nicht hinreichend konkret gefasst.

- 9. In öffentlichen Freibädern gibt es vielfach Raucherbereiche. Ist dort der Cannabiskonsum ebenfalls gestattet?**

Wenn sonstige Verbote des KCanG nicht greifen, ist der Konsum von Cannabis grundsätzlich gestattet, sofern die Betreiberin oder der Betreiber des Freibades diesen nicht im Rahmen ihres Hausrechts untersagen.

- 10. Nach einem Bericht im Göttinger Tageblatt vom 30. März 2024 fallen die Nutzung von Wasserpfeifen, E-Zigaretten und Vaporizern nicht unter die Rauchverbote des Niedersächsischen NiRSG. Bedeutet dies, dass in allen Gaststätten, in denen diese Geräte zum Einsatz kommen (z. B. Shisha-Bars), das Verdampfen von Cannabis legal ist, sofern die Verbote des Cannabisgesetzes (z. B. Anwesenheit Minderjähriger) nicht greifen?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**11. In Räumen, die zu Wohnzwecken überlassen sind, gilt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Niedersächsische NiRSG kein Rauchverbot. Ist demnach dort der Konsum von Cannabis grundsätzlich gestattet? Falls ja, welche Möglichkeiten hat ein Vermieter, den Cannabiskonsum in einer vermieteten Wohnung zu untersagen?**

Es sind keine gesetzlichen Bestimmungen bekannt, die den Konsum von Cannabis in Räumen zu Wohnzwecken verbieten. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Vermieter vertraglich wirksam den Konsum von Cannabis in Räumen zu Wohnzwecken ausschließen kann, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht abschließend geklärt. Inwieweit darüber hinaus der Vermieter die Möglichkeit hat, einem Mieter den Cannabiskonsum in einer vermieteten Wohnung zu untersagen, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Den Mieter trifft das aus dem Mietvertrag folgende Gebot der Rücksichtnahme. Eine durch Verletzung einer solchen Rücksichtnahmepflicht verursachte Geruchsbelästigung der Mitbewohner kann auch eine Störung des Hausfriedens darstellen, insbesondere, wenn die Intensität der Beeinträchtigung ein unerträgliches und/oder gesundheitsgefährdendes Ausmaß erreicht (vgl. BGH, Urt. v. 18.2.2015 - VIII ZR 186/14 -). Auch kann sogenanntes exzessives Rauchen den vertragsgemäßen Gebrauch eines Mietobjekts überschreiten (vgl. BGH, Urt. v. 05.03.2008 - VIII ZR 37/07 -). Ob eine entsprechende Pflicht- bzw. Vertragsverletzung vorliegt, hängt aber von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

**12. In welchem Umfang ist der Konsum von Cannabis am Arbeitsplatz gestattet? Falls der Cannabiskonsum am Arbeitsplatz nicht generell untersagt ist: Wie kann ein Arbeitgeber gegen den Konsum von Cannabis am Arbeitsplatz vorgehen? In welcher Form hat der Arbeitgeber gegebenenfalls den Betriebsrat zu beteiligen?**

Gemäß § 15 Abs. 2 der Grundsätze der Prävention der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 1) dürfen sich Versicherte durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Unter die berauschenden Mittel ist auch Cannabis zu subsumieren. Ab welchem Punkt eine Gefährdung vorliegt, hängt u. a. vom Zuschnitt des Arbeitsplatzes ab und ist in einer Gefährdungsbeurteilung festzuhalten. So ist z. B. zu berücksichtigen, ob und welche Maschinen zu führen sind.

Der Arbeitgeber kann von seinem Haus- und Weisungsrecht Gebrauch machen und den Konsum von Cannabis am Arbeitsplatz bzw. weitergefasst auch auf dem Werks- oder Unternehmensgelände untersagen. Er kann dies auch im Arbeitsvertrag regeln.

Generelle Regelungen zu einem Cannabisverbot oder -konsum unterliegen - wie solche zu Alkohol - dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz.